

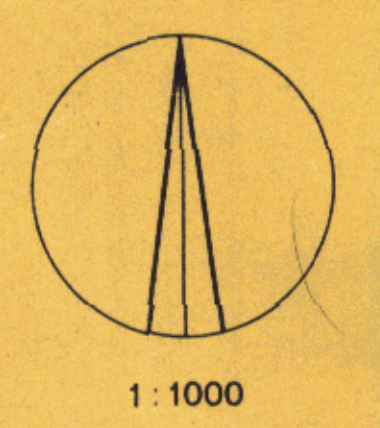


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GE GEWERBEGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
IV und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,
MAX = HÖCHSTGRENZE
- TRH TRAUPTOHE IN METERN

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABWASSERLEITUNGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 2 ✓
Von 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 2 für das Plangebiet **Borstel-Chaussee** — Bornstedt-Charner — Bornstedt-Charner — Woltersstraße des Flurstücks 51 der Gemeinde Borstel — Flurstück 829 von hier über dieses Flurstück und das Flurstück 839 der Gemeinde Borstel sowie über das Flurstück 804 der Gemeinde Borstel 125 der Gemeinde Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Central 600) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtmagistrat zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Angestiftet Hamburg, den 16. Dezember 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

GROSS BORSTEL 2

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 406

HAMBURG, DEN 14. DEZ. 1966.
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 21. Dez. 1966
Baudirektor
Baudirektor
Baudirektor

Freigegeben durch Verfügung/Gesetz vom 26. 01. 1966 (GVBl. S. 290)
In Kraft getreten am 29. 01. 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauarchiv
Landesplanungsamt
Hamburg 10, Straßenschild 1
10 11 1100

Archiv

Nr. 33436

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 8

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 8 für das Plangebiet Querkamp — Speckenreye — Legienstraße — Hermannstal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und

Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 2

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 2 für das Plangebiet Brödermannsweg — Borsteler Chaussee — Rosenbrook — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 31 der Gemarkung Eppendorf — Südgrenze des Flurstücks 858, von hier über dieses Flurstück und das Flurstück 859 der Gemarkung Lokstedt sowie über das Flurstück 804 zur Westgrenze des Flurstücks 1375 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat